

Lesefassung der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Windmühlenstadt Woldegk (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14.09.2020

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), des § 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) sowie des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1795) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Woldegk vom 25.08.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Auf Grundlage von § 14 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Woldegk (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr bemisst sich grundsätzlich nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der angefangene Meter, Quadratmeter oder die Stückzahl je Zeiteinheit im ausgewiesenen Gebührentarif.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht bestimmt, so richtet sich der Gebührentarif nach einer vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine Vergleichbarkeit, ist eine Gebühr in Höhe von 10,- € bis 100,- € unter Berücksichtigung der Maßstäbe nach Absatz 1 zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt oder
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) Sondernutzungen für politische, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 - c) Sondernutzungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von durch die Abfallbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Abfallbehältern.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften der Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Bei Gebühren, die auf tägliche, monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Ermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30.06. eines Jahres um die Hälfte.

(3) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 der Sondernutzungssatzung nicht aus.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Bei unbefugter Nutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Woldegk vom 13.09.2001 außer Kraft.

Woldegk, den 14.09.2020

ausgefertigt:

Dr. E.-J. Lode
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zu § 1 Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Tatbestand	Einheit	täglich in €	monatlich in €	jährlich in €
1	Aufstellung von Waren	m ²	-	5	50
2	Automaten	Stück	-	5	50
3	Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Baugerüste, Baufahrzeuge, Bauzäune, Lagerung von Baumaterial etc.	m ²		1	10
4	Werbeveranstaltungen	m ²	1	10	100
5	Werbeaufsteller	Stück	-	-	15
6	Werbeplakate	Stück	0,50		100
7	Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen	m ²		5	50
8	Straßenhandel mit und ohne Stand	m ²	-	25	100
9	Straßenhandel im Umherfahren	Kfz	-	15	150
10	Feiern und Feste (Buden, Verkaufsstände, Verkaufsmobile)	m ²		15	130
11	Aufstellung von Containern	Stück	2	50	500
12	Briefkästen von Postdienstleistern	Stück	-	-	20
13	motorbetriebene Spielgeräte	Stück	-	15	150